Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015-11, DIN EN ISO 14001:2015-11 und DIN ISO 45001:2018-06

Gewässerunterhaltungsplan 2023/2024

der Gewässer I. Ordnung, Deiche und Schweißgräben

Gewässerunterhaltungspflichtiger der Gewässer I. Ordnung:

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 2

Gewässerunterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung:

Wasser- und Bodenverband
„Oberland Calau“
Raddusch
Lindenstraße 2
03226 Vetschau (Spreewald)
Telefon: 035433 – 59260
Fax: 035433 – 592627
E-Mail: info@wbvoc.de

Erläuterungsbericht

Vorbemerkung

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) 2022/2023 für die Gewässer I. Ordnung sowie der Deiche und Schweißgräben besteht aus:

- dem Erläuterungsbericht,
- dem Kartenwerk

Er enthält alle wichtigen Angaben zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung einschließlich der Deiche und Schweißgräben unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Gewässer- und Deichschauen sowie der Beteiligung zuständiger Behörden und Naturschutzverbänden.

Der Plan umfasst die geplanten Arbeiten im Unterhaltungsjahr, welches den Zeitraum vom Mai 2022 bis zum April 2023 umfasst.

Grundsätze der Unterhaltungspflicht

Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes zwischen Gewässer I. und II. Ordnung unterschieden. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung für die Gewässer I. Ordnung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen, dem Wasserwirtschaftsamt (Landesamt für Umwelt) und für die Gewässer II. Ordnung dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBV) in seinem Verbandsgebiet. Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes. [§ 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)]

Unterhaltungsumfang

Zum Umfang der Gewässerunterhaltung gehören:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. [§ 78 BbgWG i.V.m § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)]

Die Gewässerunterhaltung dient somit einerseits der Erhaltung der physikalischen und biologischen Funktionen des Gewässers und andererseits der Abwendung der vom Gewässer ausgehenden Gefahren und Nachteile. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung tragen. Die Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen durchzuführen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion

des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Diesem Bedarf wird in der Regel durch ein- bis mehrmalige Unterhaltungsmaßnahmen entsprochen.

Die für die Durchführung der Gewässerunterhaltung Zuständigen erstellen einen ein- oder mehrjährigen Plan zur Unterhaltung der Gewässer. Der Gewässerunterhaltungsplan muss mindestens die Benennung und Beschreibung der geplanten Maßnahmen und die Art und Weise ihrer Ausführung enthalten. Er ist mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen. [§ 79 BbgWG]

Der WBV hat einen einjährigen Gewässerunterhaltungsplan für die Gewässer I. Ordnung im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Landesamtes für Umwelt erstellt.

Unterhaltungsleistungen /-ausführungen

Unterhaltungsleistungen können auf Grund der vorliegenden Standort- und Randbedingungen abweichen. Je nach Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächen- / Landnutzungen wird der Unterhaltungsumfang angepasst. Die im Folgenden dargestellten Unterhaltungsaufwendungen /- arbeiten stellen den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

Böschungsmahd

Das Mähen der Böschungen dient der Aufrechterhaltung ordnungsgemäßer Abflussverhältnisse und der Förderung einer gut durchwurzelten Grasnarbe. Es wird in Böschungsmahd mit Technik (Traktor mit Schlegelmähausleger) und Handmahd unterschieden. Die maschinelle Böschungsmahd erfolgt nur dort, wo anschließend maschinell mit Bagger und Mähkorb die Sohle des Gewässers gekrautet wird. An vielen Gewässern wird die Böschung von Hand mittels Motorsense gemäht, weil aufgrund von Baumbestand bzw. genereller Erreichbarkeit des Gewässers eine maschinelle Mahd nicht möglich bzw. sinnhaft ist.

Böschungsmahd mit Technik

Abbildung 1: Böschungsmahd mit Schlegelmähausleger

Sohlkrautung

Das Entfernen submerser und emerser Wasserpflanzen kann erforderlich werden, wenn die Abflussleistungen zu gering oder die Wasserstände zu hoch werden. Hier wird unterschieden in Handkrautung, schwimmende Maschinenkrautung und Maschinenkrautung mit dem Bagger und Mähkorb. Die Handkrautung wird, wie schon erwähnt überwiegend an Gewässern mit einer Sohlbreite von < 1,50 m vorgenommen. Die maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb wird nach vorheriger einseitiger Böschungsmahd durchgeführt. Die Sohlkrautung mit schwimmender Mähtechnik erfolgt in Gewässern deren Sohlbreite > 5,00 m ist. Die Böschungen werden hierbei nicht gemäht.

Maschinelle Krautung mit Bagger und Mähkorb

Abbildung 2: Mähkorbeinsatz mit Mobilbagger

Abbildung 3: Sohlkrautung

Abbildung 4: Mähgut wird auf Unterhaltungsstreifen (Fahrspur des Baggers) abgelegt

Maschinelle Krautung mit schwimmender Technik

Abbildung 5: Krautmähboot mit T-Mähwerk

Abbildung 6: Amphibienboot mit Gabel

Abbildung 7: Krautstau

Abbildung 8: Hintergrund Krautfangnetz, vorn entnommenes Kraut (wird später abtransportiert)

Handkrautung

Abbildung 9: Handkrautung im Gewässer

Abbildung 10: Handmahd Böschung und Sohle

Unterhaltungsstreifen

Auf dem Unterhaltungsstreifen wird bei der maschinellen Mahd das Mähgut abgelegt. Nach einer Trocknungsphase von ca. 1-2 Wochen wird das abgetrocknete Mähgut mittels Mulcher zerkleinert, damit es verrotten kann.

Abbildung 11: Traktor mit Mulcher

Gehölzpflege/Lichtraumprofilarbeiten

Die Darstellung der Gehölzpflege beinhaltet den Lichtraumschnitt. Vor allem bei Gewässer mit einer Sohlbreite von < 1 m bis 1,50 m. An diesen Gewässern erfolgt auch jährlich die Handkrautung. Es wird die Böschung beidseitig ca. 1 m bis zu einer Höhe von 3 m freigehalten, inkl. Beseitigung des Unterholzes. Auch an größeren Gewässern und den Deichen wird eine Gehölzpflege durchgeführt um u.a. die maschinelle Krautung/Mahd zu ermöglichen.

Grundsätzlich werden an allen schiffbaren Landesgewässern -auch wenn dies im GUP nicht dargestellt worden ist (auf Grund der Übersichtlichkeit) - Lichtraumprofilarbeiten durchgeführt. Diese dienen dazu

einen lichten Raum, welcher als Fahr-/Verkehrsweg dient, von Geäst freizuhalten, in dem ein Auslichten und Rückschnitt von Ästen erfolgt. Ziel ist es, die Leichtigkeit der Schifffahrt sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Abbildung 12: Gehölzpflege

Grundräumung

Eine Beräumung der Gewässersohle von Sand- und Schlammablagerungen (auch Entschlammung) kann in bestimmten Abständen erforderlich werden, wenn die Wasserstände das zulässige Maß überschreiten, Faulschlammbildungen zu Beeinträchtigungen der Wasserqualität führen oder die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in schiffbaren Gewässern beeinträchtigt wird. [Richtlinie]

Die Entschlammungsmaßnahmen in den Gewässern wurden im GUP (hier Grundräumung) dargestellt. Es wird künftig der „Verfahrensablauf Entschlammung Spreewaldfließe bei Anwendung des Sprühverfahrens“ gesondert angewandt. Zur Entschlammung der Spreewaldfließe wurde zudem gesondert ein Kartenwerk für den Aktionsplan Spreewald erstellt, in dem die prioritären Fließgewässer, welche zukünftig eine Entschlammung benötigen, dargestellt sind.

Deichmahd

Die Deichmahd wird in zwei maschinelle Arbeitsarten und Handmahd gegliedert.

Die Arbeitsart „schlegeln“ beinhaltet die maschinelle Deichmahd und bezieht sich auf den eigentlichen Deichkörper. Es kommen Deichmäher und Traktoren mit Schlegelmähausleger zum Einsatz.

Die Handmahd an Deichen erfolgt nach der maschinellen Mahd an Bauwerksanschlüssen, Bäumen, Schildern und Deichabschnitten, an denen eine maschinelle Mahd aufgrund von Kubatur und oder Baumbestand nicht möglich ist. Hierbei wird die Handmahd durch eine Mähraupe unterstützt. Notwendige Lichtraumprofilherstellungen werden an allen Deichen im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt. Ausgenommen von den Arbeiten ist der linke Spreedeich im Bereich der Spreeauenrenaturierung bis zur Brücke Briesen. Schweißgräben oder Druckwassergräben werden im Rahmen der Deichunterhaltung ebenfalls beräumt.

Maschinelle Deichmahd

Abbildung 13: Deichmäher

Abbildung 14: Mähraupe mit Sichelmähwerk

Besondere Pflichten der Anlieger im Interesse der Gewässerunterhaltung

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf der Gewässerunterhaltung des WBV zu gewährleisten sind alle Hindernisse –wenn vorhanden-, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferrandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. Vorhandene genehmigte Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rotweißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zudem haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen. [§ 41 WHG, § 84 BbgWG, § 7 Verbandssatzung] Die vorübergehende Lagerung und das Einebnen des Aushubs und Mähguts ist zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Boden- und Mähgutabtransport sind somit keine Standardleistungen, sondern zählen zu zusätzlichen Aufwendungen. Auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten benötigt der WBV die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Kosten für die Maßnahmen zur Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung trägt das Land. [79 BbgWG]

Fundstellen zitierte Rechtsvorschriften

- *Brandenburgisches Wassergesetz* (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1)

- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts* (Wasserhaushaltsgesetz - *WHG*) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

- *Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“* (Verbandssatzung) in der Neufassung vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308)

- *Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg* (Richtlinie) vom August 2019

Raddusch, 27.02.2023